

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) | Stand 10/2026

Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

Diese Bedingungen gelten gleichermaßen für die **Klaus Stratmann Metallwaren GmbH**, Raiffeisenstraße 30, 59757 Arnsberg (Amtsgericht Arnsberg, HRB 631), und die **Stratmann Frästechnik GmbH**, Westerhaar 32, 58739 Wickede (Ruhr) (Amtsgericht Arnsberg, HRB 8460). Vertragspartner ist jeweils das Unternehmen, das das Angebot abgibt bzw. den Auftrag bestätigt; es wird im Folgenden „wir“ genannt.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bedingungen gelten für alle Verträge über Lieferungen und Leistungen (insbesondere Lohnfertigung, Zerspanung, Bearbeitung beigestellter Teile, Herstellung von Mustern und Fertigungsmitteln) zwischen uns und unseren Kunden (im Folgenden „Kunde“).
- (2) Sie gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
- (3) Sie gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssen. Die aktuelle Fassung ist unter www.stratmann-gmbh.com/dokumente abrufbar und wird auf Wunsch zugesandt.
- (4) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir ihnen ausdrücklich schriftlich zustimmen. Das gilt auch, wenn wir in Kenntnis solcher Bedingungen liefern oder leisten.
- (5) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen (z. B. in Angebot, Auftragsbestätigung, Rahmenvertrag, Qualitätssicherungsvereinbarung) haben Vorrang vor diesen Bedingungen.

§ 2 Vertragsschluss und Form

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- (2) Ein Vertrag kommt mit unserer Auftragsbestätigung in Textform oder mit Beginn der Ausführung bzw. Lieferung zustande.
- (3) Rechtserhebliche Erklärungen des Kunden nach Vertragsschluss (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt) bedürfen der Textform (z. B. E-Mail). Der Vorrang individueller Vereinbarungen (§ 1 Abs. 5) bleibt unberührt; für deren Inhalt ist eine Bestätigung in Textform maßgebend.

§ 3 Preise

- (1) Es gelten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise in Euro, ab Werk, ohne Verpackung, Fracht, Versicherung und zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Liegen zwischen Vertragsschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate, dürfen wir die Preise anpassen, wenn sich nach Vertragsschluss unsere Kosten für Material, Energie oder Löhne nachweisbar geändert haben. Die Anpassung darf die eingetretene Kostenänderung, gewichtet nach ihrem Anteil am Preis, nicht übersteigen. Kostensenkungen geben wir in gleicher Weise weiter. Steigt der Preis um mehr als 5 %, kann der Kunde binnen zwei Wochen nach Mitteilung der Erhöhung vom noch nicht ausgeführten Teil des Vertrags zurücktreten.
- (3) Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung (z. B. engere Toleranzen, andere Oberflächen, anderer Werkstoff, geänderter Zeichnungsstand), berechnen wir den dadurch entstehenden Mehraufwand gesondert. Liefertermine verschieben sich angemessen.
- (4) Preise aus früheren Aufträgen sind für neue Aufträge (Anschlussaufträge) nicht bindend.
- (5) Mehrkosten durch vom Kunden veranlasste besondere Versand-, Verpackungs- oder Prüfanforderungen trägt der Kunde.

§ 4 Zahlungsbedingungen

- (1) **Vorrang der individuellen Vereinbarung:** Maßgebend sind die mit dem Kunden individuell vereinbarten Zahlungsbedingungen, wie sie in Angebot, Auftragsbestätigung und Rechnung angegeben sind (z. B. abweichende Zahlungsziele, Skonto, Vorkasse, Lastschrift, Anzahlungen oder Abschlagszahlungen nach Fertigungsfortschritt).
- (2) **Ohne individuelle Vereinbarung** sind unsere Rechnungen innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar.
- (3) Skonto wird nur gewährt, wenn es individuell vereinbart und auf der Rechnung ausgewiesen ist. Skonto setzt voraus, dass alle fälligen älteren Rechnungen beglichen sind; skontofähig ist nur der Warenwert ohne Fracht, Verpackung und gesondert berechnete Fertigungsmittel. Bearbeitung beigestellter Teile (Lohnarbeit, § 6) ist nicht skontofähig, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart.
- (4) Bei Erstaufträgen, Aufträgen mit hohem Material- oder Fertigungsmittelanteil oder begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit dürfen wir eine angemessene Anzahlung oder Vorkasse verlangen.
- (5) Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf unserem Konto.
- (6) Der Kunde gerät spätestens mit Ablauf des vereinbarten Zahlungsziels in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Wir sind dann berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe (derzeit 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, § 288 Abs. 2 BGB) sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (7) Aufrechnen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen sowie mit Gegenforderungen aus demselben Vertragsverhältnis, insbesondere wegen Mängeln. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.
- (8) Sind Teile einer Lieferung mangelfrei, ist der auf sie entfallende Preis zum vereinbarten Termin fällig, auch wenn andere Teile beanstandet werden. Wegen beanstandeter Teile darf der Kunde nur einen Betrag zurückbehalten, der in angemessenem Verhältnis zum Mangel steht, in der Regel das Doppelte der voraussichtlichen Nacherfüllungskosten. Die Zahlungspflicht für mangelfreie Teile entfällt nur, wenn der Kunde an ihnen ohne die übrigen Teile nachweislich kein Interesse hat, uns dies unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe mitteilt und vom gesamten Vertrag wirksam zurücktritt.
- (9) Wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass unser Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, können wir offene Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Sicherheit ausführen und nach erfolglosem Fristablauf zurücktreten (§ 321 BGB).
- (10) Wir dürfen Forderungen aus der Geschäftsverbindung abtreten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden unser Eigentum (Vorbehaltsware). Das gilt auch, wenn einzelne Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen und der Saldo gezogen und anerkannt ist.
- (2) Verarbeitet der Kunde Vorbehaltsware, geschieht dies für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit nicht uns gehörenden Sachen erwerben wir Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen zur Zeit der Verarbeitung.
- (3) Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterveräußern, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Die Forderungen aus der Weiterveräußerung tritt er bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungswerts (einschließlich Umsatzsteuer) an uns ab; bei Weiterveräußerung nach Verarbeitung (Abs. 2) in Höhe des Rechnungswerts unseres Anteils. Wir nehmen die Abtretung an.
- (4) Der Kunde darf die abgetretenen Forderungen einziehen, bis wir diese Ermächtigung widerrufen. Wir widerrufen nur, wenn der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt ist. In diesem Fall hat der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner zu nennen, die zur Einziehung nötigen Angaben und Unterlagen zu übergeben und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- (5) Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen ist unzulässig. Über Zugriffe Dritter (z. B. Pfändung) hat der Kunde uns unverzüglich in Textform zu unterrichten.

- (6) Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich und versichert sie in üblichem Umfang gegen Feuer, Wasser und Diebstahl. Seine Ansprüche aus diesen Versicherungen tritt er in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware an uns ab.
- (7) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware heraus zu verlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Preis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir ihm zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine Fristsetzung nach dem Gesetz entbehrlich ist. Den Erlös einer Verwertung rechnen wir abzüglich angemessener Verwertungskosten auf die Verbindlichkeiten des Kunden an.
- (8) Übersteigt der Wert unserer Sicherheiten (Rechnungswert der Vorbehaltsware bzw. Nennwert der abgetretenen Forderungen) unsere Forderungen um mehr als 20 %, geben wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl frei.
- (9) Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Landes, in dem sich die Ware befindet, nicht wirksam, gilt die dort entsprechende Sicherheit als vereinbart; der Kunde wirkt an ihrer Begründung mit.

§ 6 Beigestelltes Material und Lohnarbeit

- (1) Stellt der Kunde Material oder Teile bei, liefert er sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig, in vereinbarter Menge und einwandfreier Beschaffenheit an. Andernfalls verlängern sich die Lieferfristen angemessen; dadurch entstehende Mehrkosten (z. B. Fertigungsunterbrechung, Umrüsten) trägt der Kunde, soweit er die Verzögerung zu vertreten hat.
- (2) Der Kunde stellt eine Mehrmenge von 5 % für prozessbedingten Ausschuss (Einrichten, Werkstoffschwankungen) bei. Ausschuss innerhalb dieser Menge geht zu Lasten des Kunden, soweit er nicht auf einem von uns zu vertretenden Bearbeitungsfehler beruht.
- (3) Der Kunde versichert beigestelltes Material während des Aufenthalts bei uns auf eigene Kosten (Außenversicherung), sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Stellt eine Partei während der Bearbeitung einen Fehler am beigestellten Material fest, informiert sie die andere unverzüglich. Beruht der Fehler nicht auf unserer Bearbeitung, vergütet der Kunde die bis dahin erbrachte Bearbeitung.
- (5) Wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag steht uns an den beigestellten und bearbeiteten Gegenständen ein Pfandrecht zu (§ 647 BGB). Es erstreckt sich auch auf Forderungen aus früheren Aufträgen, soweit sie mit dem Auftrag in Zusammenhang stehen.
- (6) Für Beschädigung oder Verlust beigestellten Materials haften wir nach § 15. Bei einfacher Fahrlässigkeit ist der Ersatz auf das 1,5-fache des Auftragswerts der Bearbeitung begrenzt, bei der der Schaden entstanden ist; § 15 Abs. 1 bleibt unberührt. Übersteigt der Wert des beigestellten Materials das Fünffache des Auftragswerts der Bearbeitung, weist der Kunde uns vor Auftragserteilung in Textform darauf hin; wir können dann eine höhere Haftung gegen angemessenen Aufschlag vereinbaren.

§ 7 Muster, Fertigungsmittel und CNC-Programme

- (1) Kosten für Muster und Fertigungsmittel (Vorrichtungen, Sonderwerkzeuge, Lehren, Formen, CNC-Programme) berechnen wir, sofern nichts anderes vereinbart ist, gesondert. Wir können bei Vertragsschluss eine angemessene Anzahlung darauf verlangen.
- (2) Beendet der Kunde die Zusammenarbeit während der Herstellung von Mustern oder Fertigungsmitteln, vergütet er die bis dahin entstandenen Kosten.
- (3) Fertigungsmittel bleiben unser Eigentum und in unserem Besitz, auch wenn der Kunde sich an den Kosten beteiligt hat, sofern nicht ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde Eigentum erwirbt („Kundenwerkzeug“). Berechnete Einmalkosten sind dann als Kostenbeteiligung zu verstehen.
- (4) Erwirbt der Kunde Eigentum an Fertigungsmitteln, verwahren wir sie unentgeltlich bis 24 Monate nach der letzten Lieferung. Danach fordern wir den Kunden in Textform auf, sich binnen 6 Wochen zur weiteren Verwendung zu äußern. Äußert er sich nicht, dürfen wir die Fertigungsmittel auf seine Kosten zurücksenden oder, nach nochmaligem Hinweis, verschrotten.

- (5) CNC-Programme, Spannkonzpte, Arbeitspläne und das zugehörige Fertigungs-Know-how sind unser geistiges Eigentum. Sie werden nicht herausgegeben, sofern dies nicht gesondert vereinbart und vergütet ist.

§ 8 Zeichnungen, Unterlagen und Schutzrechte

- (1) Für Zeichnungen, Muster, Datensätze und Angaben des Kunden ist allein der Kunde verantwortlich, insbesondere für deren Richtigkeit, Vollständigkeit und Eignung für den vorgesehenen Zweck. Eine Pflicht zur Prüfung haben wir nur, soweit sie ausdrücklich vereinbart ist. Erkennbare Unstimmigkeiten teilen wir mit.
- (2) Maßgebend ist der in der Auftragsbestätigung genannte Zeichnungsstand (Index).
- (3) Der Kunde stellt sicher, dass durch die Fertigung nach seinen Vorgaben Schutzrechte Dritter (Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Urheberrechte) nicht verletzt werden. Er stellt uns von Ansprüchen Dritter aus solchen Verletzungen frei, soweit er die Verletzung zu vertreten hat, und trägt die Kosten einer angemessenen Rechtsverteidigung.
- (4) An unseren Angeboten, Kalkulationen, Zeichnungen und Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nur mit unserer Zustimmung zugänglich gemacht werden.

§ 9 Rahmenaufträge und Abrufe

- (1) Ist keine Laufzeit vereinbart, hat ein Rahmenauftrag eine Laufzeit von 6 Monaten ab Auftragsbestätigung. Bis zu ihrem Ende hat der Kunde die gesamte Menge abzurufen und abzunehmen.
- (2) Verbindliche Abrufe nach Menge und Termin sind uns mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Liefertermin in Textform mitzuteilen.
- (3) Ruft der Kunde bis zum Laufzeitende nicht die gesamte Menge ab, dürfen wir nach unserer Wahl (a) die Restmenge liefern und berechnen oder (b) die abgerufene Menge zu dem Staffelpreis nachberechnen, der für die tatsächlich abgenommene Menge gegolten hätte, und bereits gefertigte Teile sowie für den Auftrag beschafftes Material gesondert berechnen.
- (4) Wir dürfen zur wirtschaftlichen Fertigung Teile bis zur Gesamtmenge des Rahmenauftrags vorfertigen und Material dafür beschaffen. Änderungswünsche des Kunden nach Vorfertigung sind nur einvernehmlich möglich; bereits gefertigte Teile und Material trägt der Kunde.
- (5) § 3 Abs. 2 (Preis Anpassung) gilt auch für Rahmenaufträge.

§ 10 Lieferfristen und Termine

- (1) Lieferfristen und -termine sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben. Lieferfristen beginnen mit unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller technischen Einzelheiten, Eingang beizustellender Materialien und Unterlagen sowie einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Die Frist ist eingehalten, wenn die Ware bis zu ihrem Ablauf unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist, sofern sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert.
- (3) Geraten wir in Lieferverzug, kann der Kunde vom Vertrag erst zurücktreten, wenn er uns in Textform eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese erfolglos abgelaufen ist. Die Nachfrist beträgt mindestens drei Wochen. Der Rücktritt beschränkt sich auf den noch nicht gelieferten Teil, es sei denn, der Kunde hat an der Teillieferung nachweislich kein Interesse.
- (4) Beruht der Verzug auf einfacher Fahrlässigkeit, ist der Verzugsschaden für jede vollendete Woche auf 0,5 % des Werts des verspäteten Teils der Lieferung begrenzt, insgesamt auf höchstens 5 %. Weitergehende Ansprüche wegen Verzögerung bestehen in diesem Fall nicht; § 15 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (5) Auf unser Verlangen erklärt der Kunde innerhalb angemessener Frist, ob er wegen der Verzögerung zurücktritt oder weiter auf der Lieferung besteht.
- (6) Bei höherer Gewalt und sonstigen von uns nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren Ereignissen (z. B. Naturereignisse, Epidemien, Krieg, behördliche Maßnahmen, Arbeitskämpfe, Energie- oder Rohstoffmangel, Cyberangriffe, ausbleibende Belieferung durch Vorlieferanten trotz rechtzeitiger Bestellung) verlängern sich die Fristen um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit. Dauert die Behinderung länger als 3 Monate, kann jede Partei vom nicht erfüllten Teil des Vertrags zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen der Verzögerung oder eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

- (7) Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Mehrkosten tragen wir, sofern der Kunde den Grund nicht zu vertreten hat.

§ 11 Liefermenge

- (1) Bei Serienfertigung ab 100 Stück sind fertigungsbedingte Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Menge zulässig, sofern nicht eine genaue Stückzahl vereinbart ist. Berechnet wird die gelieferte Menge.
- (2) Abrufe über die Vertragsmenge hinaus dürfen wir ausführen, sind dazu aber nicht verpflichtet.

§ 12 Ausführung, Toleranzen, Oberflächen

- (1) Maßgebend für Ausführung, Werkstoff, Toleranzen und Oberflächen sind die Zeichnung im bestätigten Stand und die Auftragsbestätigung. Besondere Anforderungen (z. B. Werkstoffzeugnis nach EN 10204, Erstmusterprüfbericht, Messprotokolle, Sauberkeit, Verpackung) gelten nur, wenn sie ausdrücklich vereinbart sind.
- (2) Enthält die Zeichnung keine Angabe, gelten für Längen- und Winkelmaße die Allgemeintoleranzen nach DIN ISO 2768-1, Toleranzklasse m, für Form und Lage DIN ISO 2768-2, Toleranzklasse K, und für metrische Gewinde die Toleranzklasse 6H/6g nach ISO 965-1.
- (3) Bei Fertigung nach Muster ohne Zeichnung gelten die Toleranzen nach Abs. 2; eine höhere Maßhaltigkeit ist nur nach Vereinbarung geschuldet.
- (4) Bei Oberflächenbehandlungen (z. B. Eloxieren, Verzinken, Brünieren) sind prozessbedingte Abweichungen in Farbton, Glanz und Rauheit gegenüber Mustern zulässig, soweit nicht engere Anforderungen ausdrücklich vereinbart sind.
- (5) Gibt der Kunde Erstmuster frei oder nimmt er die Ware ab, gelten alle Merkmale als vertragsgemäß, die er dabei geprüft hat oder bei der vereinbarten Prüfung hätte erkennen können. Diese Merkmale kann er später nicht mehr beanstanden. Serienteile, die dem freigegebenen Erstmuster entsprechen, sind insoweit mangelfrei.
- (6) Im Erstmusterprüfbericht weisen wir aus, welche Merkmale der Zeichnung geprüft wurden (z. B. durch nummerierte Kennzeichnung auf der Zeichnung). Der Kunde prüft den Bericht vor der Freigabe auf Vollständigkeit. Gibt er die Erstmuster frei, ohne fehlende Merkmale zu beanstanden, gilt der dokumentierte Prüfumfang als ausreichend. Abweichungen bei Merkmalen, die im Bericht nicht enthalten sind, kann er später nur rügen, soweit die Serienteile insoweit vom freigegebenen Erstmuster abweichen.
- (7) Ist eine Erstmusterfreigabe vereinbart, teilt uns der Kunde das Ergebnis seiner Prüfung innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Erstmuster in Textform mit. Äußert er sich innerhalb dieser Frist nicht, gelten die Erstmuster als freigegeben, sofern wir ihn bei der Lieferung der Erstmuster auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen haben. Abs. 5 und 6 gelten dann entsprechend.

§ 13 Versand und Gefahrübergang

- (1) Lieferungen erfolgen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (EXW gemäß Incoterms® 2020). Versandart, Weg und Spediteur wählen wir nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern der Kunde nichts vorgibt.
- (2) Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware an den Spediteur oder Frachtführer übergeben ist, spätestens mit Verlassen unseres Werks. Das gilt auch bei Teillieferungen und wenn wir die Frachtkosten übernommen haben.
- (3) Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit Mitteilung der Versandbereitschaft über. Holt der Kunde versandbereite Ware nicht innerhalb von 5 Arbeitstagen nach dieser Mitteilung ab, können wir die Rechte aus Annahmeverzug geltend machen und für die Lagerung 0,5 % des Rechnungswerts je angefangene Woche berechnen; der Nachweis geringerer Kosten bleibt dem Kunden vorbehalten.
- (4) Wir verpacken die Ware handelsüblich und dem Transportweg angemessen. Besondere Verpackungsanforderungen sind gesondert zu vereinbaren. Transportverpackungen nehmen wir nach den Vorschriften des Verpackungsgesetzes zurück.
- (5) Erkennbare Transportschäden hat der Kunde auf dem Frachtbrief zu vermerken, beim Frachtführer zu rügen und uns unverzüglich mitzuteilen.

- (6) Eine Transportversicherung schließen wir nur auf Wunsch und Kosten des Kunden ab.

§ 14 Mängelansprüche

- (1) Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB nachgekommen ist. Offensichtliche Mängel und Mengenabweichungen sind innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Erhalt der Ware, versteckte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Arbeitstagen nach ihrer Entdeckung, in Textform anzuzeigen.
- (2) Bei Fertigung nach Vorgaben des Kunden (§ 8) haften wir nicht für Mängel, die auf diesen Vorgaben oder auf beigestelltem Material beruhen.
- (3) Bei Mängeln leisten wir nach unserer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann er nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich nach § 15.
- (4) Die beanstandeten Teile sind im Zustand bei Feststellung des Mangels für eine Prüfung durch uns bereitzuhalten und uns auf Verlangen zurückzusenden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- (5) Die zur Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen tragen wir nach den gesetzlichen Vorschriften. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt und hätte der Kunde dies erkennen können, ersetzt er uns die dadurch entstandenen Kosten.
- (6) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Das gilt nicht bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, Arglist, Übernahme einer Garantie, Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB; dort gelten die gesetzlichen Fristen.
- (7) Rechte aus einer Qualitätssicherungsvereinbarung mit dem Kunden gehen diesen Regelungen vor.

§ 15 Haftung

- (1) Wir haften unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (3) Im Übrigen ist die Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen.
- (4) Die Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten unserer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

§ 16 Geheimhaltung

- (1) Jede Partei hält alle Unterlagen, Muster, Daten und technischen oder kaufmännischen Informationen der anderen Partei, die ihr aus der Geschäftsbeziehung bekannt werden, geheim, nutzt sie nur für die gemeinsamen Zwecke und schützt sie mit angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes, mindestens mit der Sorgfalt wie eigene vergleichbare Informationen.
- (2) Die Pflicht beginnt mit Erhalt der Information und endet, sofern nichts anderes vereinbart ist, 12 Monate nach Ende der Geschäftsbeziehung. Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes, insbesondere Fertigungs-Know-how, CNC-Programme und Kalkulationen, gilt die Pflicht, solange sie geheim sind.
- (3) Sie gilt nicht für Informationen, die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die empfangende Partei dies zu vertreten hat, die ihr bereits vorher bekannt waren oder die sie aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Pflicht offenlegen muss.

§ 17 Exportkontrolle und Sanktionen

- (1) Unsere Leistungspflicht steht unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts, Embargos oder sonstiger Sanktionen entgegenstehen.
- (2) Der Kunde hält bei Weitergabe unserer Lieferungen die anwendbaren Exportkontroll- und Sanktionsvorschriften ein und teilt uns auf Anfrage Endverwender und Endverwendung mit.

§ 18 Datenschutz

Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Kunden und seiner Ansprechpartner zur Vertragsdurchführung nach Art. 6 Abs. 1 lit. b und f DSGVO. Näheres enthält unsere Datenschutzerklärung unter www.stratmann-gmbh.com/dokumente.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Handelsklauseln sind nach den Incoterms® 2020 auszulegen.
- (2) Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist der Sitz des Unternehmens, das Vertragspartner ist (Arnsberg bzw. Wickede (Ruhr)), sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Arnsberg; das gilt für beide eingangs genannten Unternehmen. Wir dürfen den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.
- (4) Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt die gesetzliche Regelung.

Stand 10/2026. Alle früheren Fassungen, insbesondere die AGB Stand 05.2016, verlieren mit Inkrafttreten dieser Fassung für künftige Verträge ihre Gültigkeit.